

# S t a d t P l e y s t e i n

*Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab*



## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pleystein Vom 06. Februar 2008**

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein  
Telefon: 09654/9222-0  
Fax: 09654/9222-25  
  
E-Mail: [poststelle@pleystein.de](mailto:poststelle@pleystein.de)

# **Satzung**

## **über**

### **Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pleystein**

#### **Vom 06. Februar 2008**

Die Stadt Pleystein erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Pleystein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Pleystein erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Bei der Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung bleibt vorbehalten, beschädigte, verlorene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände auf Kosten des Inanspruchnehmenden instand setzen zu lassen bzw. unter Berücksichtigung des Zeitwertes neu zu beschaffen.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pleystein vom 12. September 2000 außer Kraft.

Pleystein, den 06. Februar 2008  
Stadt Pleystein

Walbrunn  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pleystein  
Vom 06. Februar 2008**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 mit 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
|---|-----------------------------|---|
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) oder TSA            | 20 Jahren                   | 3,45 Euro   |
| ein Lastkraftwagen-Versorgungs-LKW  | 20 Jahren                   | 2,95 Euro   |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (mit Rettungsspreizer)                    | 25 Jahren                   | 6,87 Euro   |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50   | 25 Jahren                   | 6,97 Euro   |

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für | bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % |
|---|--|
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) oder TSA  | 66,86 Euro   |
| ein Lastkraftwagen-Versorgungs-LKW  | 26,20 Euro   |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (mit Rettungsspreizer)  | 110,09 Euro  |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50   | 88,21 Euro   |

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

|   |            |
|---|------------|
| eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8  | 57,75 Euro |
| ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske                | 29,77 Euro |
| einen Generator 5 KVA/8 KVA   | 29,17 Euro |
| eine Tauchpumpe TP 4/1  | 15,95 Euro |
| ein Lüftungsgerät   | 24,92 Euro |
| einen hydraulischen Rettungssatz (Spreizer, Schere und dgl.)                          | 66,26 Euro |
| einen Hochdruckreiniger   | 29,45 Euro |
| eine Kettensäge   | 18,40 Euro |
| ein Hebekissen  | 18,40 Euro |
| sonstige Kleingeräte (Winkelschleifer, Trennschleifgerät, Flutlichtstrahler und dgl.) | 9,20 Euro  |

## 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 11,40 Euro

b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 11,40 Euro  
(siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.